

## Medienmitteilung vom 7. August

---

### Allgemeines Feuerverbot in der Gemeinde Richterswil

Seit dem 27. Juli 2018 ist auf dem gesamten Gemeindegebiet nicht nur das Feuern, sondern auch das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art untersagt

---

Das anhaltend warme Sommerwetter und die ausgeprägte Trockenheit haben die Brandgefahr in Wäldern, Wiesen und Gärten massiv erhöht. Bereits kleine Funkenwürfe könnten gefährliche Brände entfachen – auch im Siedlungsgebiet. Insbesondere für den historischen Dorfkern von Richterswil mit den eng zusammenstehenden Häusern wären die Folgen verheerend. Für die kommenden Tage sagt Meteo Schweiz weiterhin heisses und trockenes Wetter voraus. Abgesehen von vereinzelt Gewittern, die kaum zu einer Entspannung der aktuellen Lage führen dürften, sind bis auf Weiteres keine Niederschläge angezeigt. Um mögliche Brände und somit eine Gefährdung von Mensch und Natur zu verhindern, hat der Gemeinderat für das gesamte Gemeindegebiet ein **allgemeines Feuerverbot** erlassen. Dieses gilt seit Freitag, 27. Juli 2018, bis auf Widerruf. Das allgemeine Feuerverbot auf öffentlichem Grund bedeutet konkret:

- **Keine offenen Feuer im Freien** (z.B. Feuerstellen, Feuerschalen, Fackeln)
- **Kein Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art auf dem gesamten Gemeindegebiet**  
Dies beinhaltet nicht nur das Abbrennen von Raketen, sondern auch das Anzünden von Vulkanen, Bengalischen Fackeln oder Knallkörpern wie «Frauenfütze»
- Keine Höhenfeuer
- Die Feier zum Nationalfeiertag auf dem Stollenrain in Samstagen findet wie geplant statt, jedoch ohne die Programmpunkte «Höhenfeuer» und «Feuerwerk»
- Kein Feuern in fest installierten Grillplätzen wie beispielsweise auf dem Hornareal oder im Reidholzwald
- Das Benutzen von portablen Holzkohle- oder ist Privatpersonen auf dem gesamten öffentlichen Raum untersagt
- Das Grillieren mit einem Holzkohlegrill auf Privatgrund ist unter Aufsicht und Einhaltung der gebotenen Sicherheitsmassnahmen gestattet

Das allgemeine Feuerverbot gilt bis auf Widerruf. Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbots bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen. Eine Entspannung der Gefahrenlage ist jedoch frühestens nach einer intensiven Regenphase von mindestens zwei Tagen zu erwarten.